An die Mitarbeitenden der [Firma der Gesellschaft]

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen, sehr geehrte Mitarbeiter

Infolge der starken Verbreitung des Coronavirus wurde vom Bundesrat am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage ausgerufen. Dies hat für uns alle einschneidende Folgen. Die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen bedeuten für viele Unternehmen starke Einschränkungen bis hin zur Schliessung von Geschäftslokalen.

Auch unser Betrieb ist von diesen Massnahmen direkt betroffen. Einerseits können wir unsere Arbeit nicht mehr wie gewohnt ausüben, andererseits bleiben unsere Kunden fern, was zu erheblichen Umsatzrückgängen führt. Dies gefährdet nicht nur Sie als Arbeitnehmer, sondern auch uns als Arbeitgeber.

Als Arbeitgeber können wir in einem solchen Fall eine Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Die Kurzarbeit soll vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und dadurch Arbeitsplätze erhalten. Sämtliche Mitarbeiter, welche in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, welche während höchstens zwölf Monaten in einem Zeitraum von zwei Jahren ausgerichtet werden kann.

Die Beantragung der Kurzarbeitsentschädigung hat für Sie als Mitarbeitende folgende Auswirkungen:

* Die Existenz des Betriebs und somit Ihr Arbeitsplatz soll geschützt werden.
* Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% des **ausgefallenen** Verdienstes.
* Die Sozialabgaben sind auf den gesamten Verdienst geschuldet, und nicht nur auf die Kurzarbeitsentschädigung. Dadurch bleibt der soziale Schutz umfassend gewahrt.

Es ist uns bewusst, dass die Anordnung von Kurzarbeit für jeden von Ihnen Einschränkungen zur Folge hat. Ein Verzicht auf die Anmeldung würde unseren Betrieb in eine massive finanzielle Notlage bringen, in der wir Kündigungen oder gar einen Konkurs nicht ausschliessen können. Mit der Einführung der Kurzarbeit soll dies vermieden werden. Durch ein Zusammenstehen von uns allen, mit der Unterstützung des Bundes sowie Ihrem Einverständnis zur Anmeldung der Kurzarbeitsentschädigung, können wir gemeinsam diese sehr schwierige Zeit überstehen.

Wenn Sie mit der Anmeldung zur Kurzarbeit einverstanden sind, bitten wir Sie, beiliegendes Doppel des Schreibens bis spätestens TT.MM.JJJJ zu unterzeichnen und an uns zu retournieren.

Für weitere Fragen steht Ihnen [Name und Funktion des Ansprechpartners] selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Zur einfacheren Verständlichkeit haben wir nachfolgend ein Beispiel aufgeführt:

In einem Betrieb mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden wird Kurzarbeit im Umfang von 40% angeordnet. Die der Kurzarbeit zustimmenden Mitarbeiter arbeiten somit neu 24 Stunden/Woche und erhalten für diese 60% den vollen Lohn. Für die verbleibenden 40% besteht ein Entschädigungsanspruch auf 80% des Verdienstausfalls. Dies bedeutet, dass bei einem Monatslohn von CHF 6'000.00 für 60% ein Lohnanspruch in der Höhe von CHF 3'600.00 und zusätzlich eine Kurzarbeitsentschädigung von CHF 1'920.00 (80% von CHF 2'400.00) besteht. Der effektive Verdienstausfall beträgt somit «nur» CHF 480.00. Die Sozialabgaben sind jedoch auf den gesamten Monatslohn über CHF 6'000 geschuldet.